

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof Goldbach

### der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

Vom 26.02.2004,  
zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 19.04.2007, genehmigt durch den Kirchenamtsrat  
am 02.07.2007, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.7.2007.

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs.2 Buchstabe a und 43 der  
Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.April 1983  
(Amtsblatt Seite A33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Vereinigten  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Goldbach am 26.02.2004 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### Friedhofsgebührenordnung

##### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie  
für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung  
Gebühren erhoben.

##### § 2

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren  
Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit  
Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

##### § 3

##### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die  
Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen  
nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das  
Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den  
staatlichen Bestimmungen.

##### § 4

##### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher  
Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5  
Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	
1.1. für Sargbestattung (bis Vollendung des 5. Lebensjahres, Ruhefrist 15 Jahre)	250,00 €
1.2. für Sargbestattung (ab Vollendung des 5. Lebensjahres, Ruhefrist 20 Jahre)	290,00 €
1.3. für Urnenbeisetzung (Ruhefrist 20 Jahre)	250,00 €
2. Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1. für Sarg- und Urnenbestattungen	
2.1.1. Einzelstelle	390,00 €
2.1.2. Doppelstelle	780,00 €
2.1.3. 3-fachstelle (auch Gruft)	1.170,00 €
2.2. für Urnenbestattungen	
2.2.1. Einzelstelle	390,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach:	
	2.1.1. 19,50 €
	2.1.2. 39,00 €
	2.1.3. 58,50 €

II. Friedhofunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr von **13,00 Euro je Grablager und Jahr** erhoben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren in voraus eingezogen.

Sie ist bis zum 31.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

#### 1. Grundgebühr

1.1. Sargbestattung (bis Vollendung des 5. Lebensjahres)	250,00 €
1.2. Sargbestattung ( <u>nach</u> Vollendung des 5. Lebensjahres)	350,00 €
1.3. Urnenbeisetzung	170,00 €

#### 2. Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Aufbahrungshalle/Feierhalle	100,00 €
2.2. Tragen und Senken eines Sarges	119,00 €
2.3. Tragen und Senken einer Urne	21,00 €

### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Urnen oder im Ausnahmefall von Särgen, wird nach § 6 verfahren.

### V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	25,00 €
---	---------

### VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die jährliche Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt	25,00 €
--	---------

### VII. Sonstige Gebühren

Bei zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten (u.a. Mahngebühren) wird nach § 6 verfahren.

### VIII. Gebühren für Bestattungen in gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten

1. Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	3.450,00 €
2. Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	2.150,00 €

Diese Gebühren umfassen die Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal, sowie für die Friedhofunterhaltungsgebühr und gärtnerische Pflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit, jedoch nicht die Kirchen- und Hallenbenutzung.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest, z. B. Steinmetzarbeiten, Herrichten und Reinigen einer Gruft, Aufbewahrung einer Urne, Gärtnerleistungen, Mehraufwand Trägerleistung, zusätzliche Verwaltungskosten usw.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bischofswerda
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev.-Luth. Pfarramt Bischofswerda aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung sowie alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.06.1996 außer Kraft.

Goldbach, den 06.07.2004

Kirchenvorstand der  
Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

Pf. Dr. Mickel  
.....  
Vorsitzender

Siegel

Pf. S. Führer E. Müller  
.....  
Mitglieder

Bestätigung durch das Ev. – Luth. Bezirkskirchenamt:

Bautzen, den 12.08.2004

Siegel

Schlichting  
.....  
Kirchenamtsrat